



Auszug aus der Satzung des Vereins für Sport, Freizeit und Gesundheit Bernkastel-Kues e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie kann aktives oder inaktives Mitglied werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält mit dem Aufnahmeantrag einen Auszug aus der Satzung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmegesuches, sofern dieses nicht gemäß Abs. 2, Satz 3 vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Antragsmonats an zu entrichten.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender- vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung →

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung nach Anhören des Gesamtvorstandes festgesetzt. Über Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand nach Anhörung der betroffenen Abteilung.
2. Die Zahlungsart erfolgt grundsätzlich durch Einzugsverfahren vierteljährlich im Voraus.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
5. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

Die vollständige Satzung finden Sie unter www.sfg-bks.de/verein/downloads/ zum Download. Gerne erhalten Sie auf Anfrage in der Geschäftsstelle eine Druckversion der Satzung.

Allgemeine Hinweise:

Änderungen von Abteilung, Adresse und Bankverbindung müssen unverzüglich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Entstandene Bankgebühren für Rücklastschriften werden dem Mitglied weitergeleitet.

Bei Unfällen im Trainings- oder Wettkampfbetrieb muss unverzüglich eine Meldung an die Geschäftsstelle erfolgen! Einen Download des ARAG-Versicherungsformulars finden Sie unter: www.arag.de/service/kundenservice/schadensmeldung/vereine-und-verbaende/

Mit der Veröffentlichung von Fotos/Videos, die im Rahmen von Trainingseinheiten und Vereinsveranstaltungen gemacht werden, in der Internetpräsenz oder in Presseberichten veröffentlicht werden, bin ich einverstanden. Diese Einverständniserklärung ist jederzeit widerrufbar!